

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH

1 Unternehmen, Begriffsbestimmungen und Status

1.1 Die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH, im Folgenden „Müller-BBM Cert“, ist beim Amtsgericht Köln unter HRB 108140 registriert.

1.2 Müller-BBM Cert erbringt Leistungen als Konformitätsbewertungsstelle, insbesondere Validierungen, Verifizierungen, Prüfungen, Begutachtungen und damit verbundene fachliche Leistungen. Soweit im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart, werden Leistungen im akkreditierten oder gesetzlich geregelten Bereich erbracht.

1.3 „Auftraggeber“ ist ausschließlich ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbraucher*innen.

1.4 „Konformitätsaussage“ bezeichnet insbesondere einen Validierungs- oder Verifizierungsbericht, Prüfbericht, eine Bestätigung, Bescheinigung, Stellungnahme oder sonstige förmliche Entscheidung von Müller-BBM Cert.

1.5 „Programm“ bezeichnet die Gesamtheit der für eine Leistung geltenden gesetzlichen, normativen, behördlichen, akkreditierungsbezogenen oder programmspezifischen Anforderungen.

2 Geltungsbereich und Rangfolge

2.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von Müller-BBM Cert, soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Müller-BBM Cert ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistungserbringung stellt keine Zustimmung dar.

2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: zwingendes Recht und verbindliche Programmanforderungen, Einzelvertrag bzw. angenommenes Angebot, programmspezifische Sonderbedingungen, diese AGB, sonstige Vertragsunterlagen.

2.4 Soweit zwingende gesetzliche, behördliche, normative oder akkreditierungsbezogene Anforderungen abweichende Regelungen enthalten, gehen diese vor.

3 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

3.1 Angebote sind, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Eine kürzere Bindefrist kann sich insbesondere aus Termin-, Ressourcen- oder Fristvorgaben ergeben.

3.2 Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform, Unterzeichnung eines Vertragsdokuments oder Beginn der Leistungserbringung auf Veranlassung des Auftraggebers zustande.

3.3 Müller-BBM Cert behält sich an Angeboten, Kalkulationen, Beschreibungen, Methoden, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung genutzt werden.

3.4 Voraussetzung der Auftragsannahme ist, dass Müller-BBM Cert den Auftrag fachlich, personell, zeitlich und innerhalb des

einschlägigen Anerkennungs- oder Akkreditierungsumfangs durchführen kann und keine unververtretbaren Risiken für die Unparteilichkeit bestehen.

4 Leistungsgegenstand und Grenzen der Leistung

4.1 Art, Umfang, Kriterien, Wesentlichkeit, Sicherheitsniveau, Systemgrenzen, Berichtsgegenstand, Standorte, Zeiträume, Termine und Arbeitsergebnisse ergeben sich aus dem Einzelvertrag und dem jeweils anwendbaren Programm.

4.2 Müller-BBM Cert schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistung, nicht jedoch ein bestimmtes positives Ergebnis. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine uneingeschränkte oder positive Konformitätsaussage.

4.3 Konformitätsbewertungen beruhen regelmäßig auf risikoorientierten Verfahren, Stichproben und professionellem Ermessen. Sie stellen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine vollständige Untersuchung sämtlicher Daten, Vorgänge oder Rechtsfragen dar.

4.4 Eine Konformitätsaussage ersetzt weder die Verantwortung des Auftraggebers für seine Angaben und Berichte noch behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, steuerliche, technische oder rechtliche Beratung.

4.5 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, insbesondere zusätzliche Prüfschleifen, Wiederholungsprüfungen, zusätzliche Standorte, nachträgliche Datenänderungen oder behördlich bzw. programmseitig veranlasste Zusatzarbeiten, werden nach Aufwand vergütet.

5 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

5.1 Müller-BBM Cert führt Konformitätsbewertungen unparteiisch, unabhängig und frei von unzulässiger Einflussnahme durch. Entscheidungen werden ausschließlich auf Grundlage der festgelegten Kriterien und der objektiven Nachweise getroffen.

5.2 Der Auftraggeber darf weder auf Prüfhandlungen noch auf Feststellungen, Bewertungen oder Entscheidungen unzulässig Einfluss nehmen. Vergütung und Fortbestand der Geschäftsbeziehung dürfen nicht vom Ergebnis der Konformitätsbewertung abhängig gemacht werden.

5.3 Der Auftraggeber informiert Müller-BBM Cert unverzüglich über tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte, einschließlich wirtschaftlicher, organisatorischer, persönlicher oder beraterbezogener Beziehungen zu eingesetzten Personen oder verbundenen Unternehmen.

5.4 Ergibt die Unparteilichkeitsprüfung ein nicht auf ein vertretbares Maß reduzierbares Risiko, darf Müller-BBM Cert den Auftrag ablehnen, Personal austauschen, den Leistungsumfang anpassen oder den Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt vollständig, richtig, nachvollziehbar und rechtzeitig alle Informationen, Daten, Berichte, Aufzeichnungen, Nachweise, Genehmigungen und Ansprechpartner*innen bereit, die für Planung, Durchführung, unabhängige Überprüfung und Abschluss erforderlich sind.

6.2 Der Auftraggeber benennt fachlich geeignete und entscheidungsbefugte Kontaktpersonen und stellt sicher, dass Rückfragen innerhalb angemessener Fristen beantwortet werden.

6.3 Der Auftraggeber informiert Müller-BBM Cert unverzüglich über Änderungen, Fehler, Auslassungen oder neue Tatsachen, die den Gegenstand, die Planung, die Risikobeurteilung oder eine bereits erteilte Konformitätsaussage beeinflussen können.

6.4 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der bereitgestellten Daten verantwortlich und stellt erforderliche Informationspflichten, Einwilligungen und Berechtigungen sicher.

6.5 Werden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich Fristen angemessen. Hierdurch entstehender Mehraufwand kann zusätzlich berechnet werden. Müller-BBM Cert darf die Leistung bis zur Mitwirkung aussetzen.

7 Zutritt, Einsicht und Witness-Aktivitäten

7.1 Der Auftraggeber ermöglicht Müller-BBM Cert und den autorisierten eingesetzten Personen im erforderlichen Umfang den Zugang zu relevanten Standorten, Anlagen, Einrichtungen, Prozessen, IT-Systemen, Dokumenten, Aufzeichnungen und Beschäftigten.

7.2 Soweit für Akkreditierung, Zulassung, Aufsicht oder Programmkontrolle erforderlich, gestattet der Auftraggeber die Teilnahme oder Beobachtung durch Vertreter*innen von Akkreditierungsstellen, zuständigen Behörden, Programmverantwortlichen oder deren Beauftragten. Müller-BBM Cert kündigt dies an, soweit rechtlich und tatsächlich möglich.

7.3 Der Auftraggeber sorgt für sichere Zugangs- und Arbeitsbedingungen, erforderliche Unterweisungen, persönliche Schutzausrüstung soweit vereinbart sowie die Einhaltung standortspezifischer Sicherheitsregeln. Müller-BBM Cert kann Tätigkeiten bei Sicherheitsrisiken unterbrechen oder abbrechen.

7.4 Verweigert der Auftraggeber erforderlichen Zugang oder eine verbindlich erforderliche Witness-Aktivität, kann die Leistung nicht oder nur eingeschränkt abgeschlossen werden. Die daraus entstehenden Folgen und Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit er die Verweigerung zu vertreten hat.

8 Personal, externe Ressourcen und Unterauftragnehmer*innen

8.1 Müller-BBM Cert bestimmt die eingesetzten Prüfer*innen, Auditor*innen, Fachexpert*innen und unabhängigen Überprüfer*innen nach Kompetenz, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Programmanforderungen.

8.2 Müller-BBM Cert darf qualifizierte externe Personen oder Unterauftragnehmer*innen einsetzen, sofern dies nach dem anwendbaren Programm zulässig ist. Müller-BBM Cert bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

8.3 Sachlich begründete Einwände gegen benannte Personen, insbesondere wegen Interessenkonflikten, sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch auf Einsatz bestimmter Personen besteht nicht.

9 Vor-Ort-, Remote- und Hybridverfahren

9.1 Leistungen können vor Ort, remote oder hybrid erbracht werden, soweit dies nach Risikobeurteilung, Programm und gesetzlichen Vorgaben zulässig und fachlich geeignet ist.

9.2 Der Auftraggeber stellt für Remote-Verfahren geeignete Informations- und Kommunikationstechnik, Zugangsrechte, sichere

Datenübertragung und erforderliche technische Unterstützung bereit.

9.3 Müller-BBM Cert darf ein Remote-Verfahren in ein Vor-Ort-Verfahren überführen oder zusätzliche Prüfungshandlungen verlangen, wenn Nachweise nicht ausreichend belastbar sind, technische Einschränkungen bestehen oder dies aufgrund von Risiken bzw. Programmanforderungen erforderlich ist.

9.4 Aufzeichnungen von Bild, Ton oder Bildschirm erfolgen nur, wenn sie vereinbart, rechtlich zulässig und für den Zweck erforderlich sind.

10 Feststellungen, Korrekturen und Änderungen

10.1 Festgestellte Abweichungen, Falschangaben, Unsicherheiten oder Nachweislücken werden nach dem anwendbaren Programm behandelt. Der Auftraggeber erhält Gelegenheit, innerhalb der gesetzten Frist Korrekturen oder ergänzende Nachweise einzureichen, soweit dies zulässig ist.

10.2 Wesentliche Änderungen von Daten, Methoden, Systemgrenzen, Berichten oder Nachweisen nach Beginn der Leistung können eine Anpassung der Planung, zusätzliche Prüfungshandlungen oder eine erneute unabhängige Überprüfung erforderlich machen.

10.3 Nicht oder nicht rechtzeitig behobene Feststellungen können zu einer eingeschränkten oder negativen Konformitätsaussage, zur Nichtabgabe einer Aussage oder zum Abbruch des Verfahrens führen.

11 Konformitätsaussage, Verwendung und Veröffentlichung

11.1 Konformitätsaussagen gelten ausschließlich für den bzw. die darin bezeichneten Gegenstand, Zeitraum, Umfang, Kriterien und Sicherheitsgrad.

11.2 Berichte, Bescheinigungen und Konformitätsaussagen dürfen nur vollständig, unverändert und unter Beachtung etwaiger Nutzungshinweise verwendet oder weitergegeben werden. Auszüge bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes gestattet.

11.3 Der Auftraggeber darf Ergebnisse nicht irreführend, entstellend oder über den geprüften Umfang hinaus darstellen. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, Müller-BBM Cert habe Produkte, Tätigkeiten, Organisationen oder Aussagen bewertet, die nicht Gegenstand des Auftrags waren.

11.4 Gesetzliche oder behördliche Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

12 Zeichen, Akkreditierungshinweise und Werbung

12.1 Logos, Prüfzeichen und sonstige Hinweise auf Müller-BBM Cert oder eine Zertifizierung dürfen nur entsprechend den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen und nach ausdrücklicher Freigabe verwendet werden.

12.2 Bei missbräuchlicher oder irreführender Nutzung kann Müller-BBM Cert die Unterlassung, Berichtigung oder Entfernung verlangen und, soweit programmseitig vorgesehen, Konformitätsaussagen aussetzen, zurückziehen oder zuständige Stellen informieren.

13 Vertraulichkeit und Offenlegungspflichten

13.1 Die Parteien behandeln alle im Zusammenhang mit Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erlangten, als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen

Informationen vertraulich. Die Verpflichtung besteht nach Vertragsschluss fort.

13.2 Müller-BBM Cert darf vertrauliche Informationen den eingesetzten Personen, verbundenen Dienstleistern und Unterauftragnehmer*innen zugänglich machen, soweit dies für die Leistung erforderlich ist und diese angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

13.3 Müller-BBM Cert darf Informationen an Akkreditierungsstellen, Behörden, Gerichte, Programmverantwortliche oder sonstige befugte Stellen offenlegen, wenn dies gesetzlich, behördlich, gerichtlich, normativ, akkreditierungsbezogen oder programmspezifisch erforderlich ist.

13.4 Soweit rechtlich zulässig, wird der Auftraggeber vor einer verpflichtenden Offenlegung über die offenzulegenden Informationen informiert.

13.5 Nicht vertraulich sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen selbstständig entwickelt wurden oder deren Offenlegung die betroffene Partei freigegeben hat.

13.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Kommunikation per E-Mail zulässig. Besondere Schutzanforderungen, Verschlüsselung oder Portalösungen sind vorab zu vereinbaren.

14 Datenschutz und Aufbewahrung

14.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften. Nähere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen von Müller-BBM Cert und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen.

14.2 Müller-BBM Cert bewahrt Vertrags-, Prüf- und Entscheidungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen, behördlichen, normativen, akkreditierungsbezogenen und programmspezifischen Fristen auf. Nach Ablauf werden sie nach Maßgabe der geltenden Regelungen gelöscht oder vernichtet.

14.3 Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung.

15 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

15.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Teil- und Zwischenleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und das Programm nicht entgegensteht.

15.2 Fristen setzen die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Verzögerungen teilt Müller-BBM Cert sobald wie möglich mit.

15.3 Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Streik, behördliche Maßnahmen, erhebliche IT- oder Infrastrukturstörungen und Ausfälle unverzichtbarer Ressourcen, verlängern die Leistungsfristen angemessen. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags aus wichtigem Grund beenden.

16 Vergütung, Reisekosten und Zahlungsbedingungen

16.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. Einzelvertrag und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

16.2 Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungen, behördliche Gebühren, Registerkosten und sonstige Auslagen werden nach

Vereinbarung, hilfsweise nach tatsächlichem angemessenem Aufwand, zusätzlich berechnet.

16.3 Müller-BBM Cert darf Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt und Vorauszahlungen bei sachlichem Grund verlangen. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug fällig.

16.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Müller-BBM Cert darf nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen aussetzen, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen sind und die Aussetzung verhältnismäßig ist.

16.5 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

17 Leistungsstörungen und Mängelanzeige

17.1 Der Auftraggeber zeigt erkennbare Leistungsfehler unverzüglich in Textform und nachvollziehbar an. Müller-BBM Cert erhält Gelegenheit, berechnete Fehler innerhalb angemessener Frist zu prüfen und, soweit möglich und zulässig, zu berichtigen.

17.2 Eine fachlich vertretbare Bewertung, eine negative oder eingeschränkte Konformitätsaussage sowie die Nichtabgabe einer Aussage wegen unzureichender Nachweise stellen für sich genommen keinen Mangel dar.

17.3 Berichtigungen oder Änderungen bereits ausgegebener Konformitätsaussagen erfolgen nur nach den Anforderungen des anwendbaren Programms und unter Wahrung der Unparteilichkeit.

18 Haftung

18.1 Müller-BBM Cert haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder arglistig verschwiegenen Tatsache.

18.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

18.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung nach Ziffer 18.2 je Schadensereignis auf die Höhe der für den Auftrag vereinbarten Nettovergütung, mindestens jedoch 50.000 Euro, begrenzt.

18.4 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, Beschäftigten und Erfüllungsgehilf*innen von Müller-BBM Cert.

18.5 Müller-BBM Cert haftet nicht für Entscheidungen von Behörden, Registerstellen, Akkreditierungsstellen, Programmverantwortlichen oder sonstigen Dritten, soweit Müller-BBM Cert diese Entscheidungen nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für wirtschaftliche Dispositionen, die der Auftraggeber allein auf Grundlage einer Konformitätsaussage trifft, obwohl deren ausgewiesene Grenzen nicht beachtet wurden.

18.6 Der Auftraggeber bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, Berichte und Nachweise verantwortlich.

19 Aussetzung, Abbruch und Vertragsbeendigung

19.1 Müller-BBM Cert darf die Leistung aussetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn:

- erforderliche Mitwirkung, Zugänge oder Nachweise trotz angemessener Fristsetzung fehlen,
- unzulässige Einflussnahme, Täuschung oder erhebliche Falschangaben vorliegen,
- ein nicht beherrschbarer Interessenkonflikt oder ein unvertretbares Unparteilichkeitsrisiko besteht,
- Sicherheitsrisiken eine Fortsetzung unzumutbar machen,
- die Leistung rechtlich, behördlich, akkreditierungsbezogen oder programmseitig nicht mehr zulässig ist, oder
- fällige Vergütung trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

19.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Bereits erbrachte Leistungen, gebundene Ressourcen und nicht stornierbare Aufwendungen sind zu vergüten, soweit gesetzlich zulässig.

19.3 Müller-BBM Cert darf eine bereits erteilte Konformitätsausgabe nach Maßgabe des anwendbaren Programms berichtigen, aussetzen oder zurückziehen, wenn nachträglich wesentliche Fehler, unrichtige Angaben, missbräuchliche Nutzung oder sonstige hierfür vorgesehene Gründe bekannt werden. Der Auftraggeber ist zuvor anzuhören, soweit nicht Gefahr im Verzug oder eine zwingende Vorgabe entgegensteht.

20 Beschwerden und Einsprüche

20.1 Beschwerden über Tätigkeiten oder Verhalten von Müller-BBM Cert sowie Einsprüche gegen Konformitätsentscheidungen können in Textform mit Begründung und relevanten Nachweisen eingereicht werden.

20.2 Beschwerden und Einsprüche werden nach einem dokumentierten Verfahren durch Personen bearbeitet oder entschieden, die nicht in die beanstandete Tätigkeit oder Entscheidung einbezogen waren und keine Interessenkonflikte aufweisen.

20.3 Die Einreichung eines Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das anwendbare Programm oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

20.4 Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidung dürfen nicht zu einer Benachteiligung der einreichenden Partei führen. Gesetzliche Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

21 Änderung von Anforderungen und Vertragsbedingungen

21.1 Ändern sich nach Vertragsschluss gesetzliche, behördliche, normative, akkreditierungsbezogene oder programmspezifische Anforderungen, darf Müller-BBM Cert die Leistungsplanung und erforderlichen Prüfungshandlungen entsprechend anpassen.

21.2 Führt eine solche Änderung zu wesentlichem Mehraufwand, unterbreitet Müller-BBM Cert eine nachvollziehbare Anpassung von Vergütung und Terminplanung. Können sich die Parteien nicht einigen und ist die unveränderte Durchführung nicht zulässig oder unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil aus wichtigem Grund beenden.

21.3 Änderungen dieser AGB für künftige Verträge werden dem Auftraggeber in geeigneter Form bekannt gegeben. Für bestehende Einzelaufträge gelten Änderungen nur bei Vereinbarung oder soweit zwingende Anforderungen dies verlangen.

22 Verjährung

22.1 Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit gesetzlich zulässig und einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsende oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Höchstfristen.

22.2 Ziffer 22.1 gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verhaltens, ausdrücklich übernommener Garantien sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Verjährungsfristen.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

23.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen vom Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung von Müller-BBM Cert übertragen werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

23.3 Erfüllungsort ist, soweit vereinbar, der Sitz von Müller-BBM Cert.

23.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Köln. Müller-BBM Cert bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

23.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23.6 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

24 Fachliche Grundlagen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen wurden an den Anforderungen für Validierungs- und Verifizierungsstellen ausgerichtet. Maßgeblich bleiben die jeweils anwendbaren Originalregelwerke:

- DIN EN ISO/IEC 17029: allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen, insbesondere zu Verträgen, Unparteilichkeit, Haftung, Ressourcen, Informationen, Prozessen, Einsprüchen und Beschwerden.
- DIN EN ISO 14065 und einschlägige THG-Programme, soweit für den jeweiligen Auftrag anwendbar.
- DAkkS-Regel R-17029, Revision 1.0 vom 28. Mai 2025, soweit für das Akkreditierungsverfahren einschlägig.
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 in der jeweils geltenden Fassung, soweit der Auftrag dem EU-Emissionshandel unterliegt.
- Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere die Anforderungen an transparente und angemessene Allgemeine Geschäftsbedingungen.